

§ 93 BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

Bundesrecht

Fünfter Abschnitt – Personelle Angelegenheiten -> Erster Unterabschnitt – Allgemeine personelle Angelegenheiten

Titel: Betriebsverfassungsgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: BetrVG

Gliederungs-Nr.: 801-7

Normtyp: Gesetz

§ 93 BetrVG – Ausschreibung von Arbeitsplätzen

Der Betriebsrat kann verlangen, dass Arbeitsplätze, die besetzt werden sollen, allgemein oder für bestimmte Arten von Tätigkeiten vor ihrer Besetzung innerhalb des Betriebs ausgeschrieben werden.